



Solothurn, 25. Juni 2004

Grobkonzept

POLIZEILICHE SICHERHEITSASSISTENTEN (PSA)

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Ausgangslage und Gründe für die Erstellung des Grobkonzepts „Polizeiliche Sicherheitsassistenten“ (PSA)**
 - 1.1 Stellungnahme des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1098) zum Postulat Polizisten/innen mit speziellem Auftrag in den Gemeinden (11. 03. 2003)
 - 1.2 Aktuelles Arbeitsumfeld des Kantonalen Polizeikorps: Mit einem real stagnierenden Korpsbestand werden mehr und komplexere Anzeigen bearbeitet
 - 1.3 Notwendige Kombination der beiden möglichen Aufgabengebiete der Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA)
 - 1.4 Einkauf bestimmter Leistungen bei privaten Sicherheitsunternehmen?
 - 1.5 Möglichkeit der Gemeinden, Leistungen beim Kantonalen Polizeikorps einzukaufen
- 2. Zweck des vorliegenden Grobkonzepts**
 - 2.1 Entlastung der vollausgebildeten Korpsangehörigen
 - 2.2 Angebot an die Einwohnergemeinden
- 3. Grundlegende Prämisse :** Entgeltlichkeit für die Erbringung ortspolizeilicher Leistungen- weiterhin kein Entgelt für die Grundabdeckung
- 4. Abgrenzung der sogenannten ortspolizeilichen (oder gemeindepolizeilichen) Aufgaben von der sogenannten Grundversorgung (oder dem Grundauftrag)**
 - 4.1 Geltende Rechtslage im Kanton Solothurn
 - 4.1.1 Polizeireglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 15. Mai 2003
 - 4.1.2 Kurzhinweise auf die Reglemente anderer Einwohnergemeinden
 - 4.2 Interkantonaler Rechtsvergleich
 - 4.2.1 Beispielhafte Darstellung der Rechtslage im Kanton Basel-Landschaft
 - 4.2.2 Kurzhinweise auf Erlasse anderer Kantone
 - 4.3 Ergebnis der Rechtsvergleiche
 - 4.4 Darstellung der geltenden und unbestrittenen Praxis im Kanton Solothurn
 - 4.4.1 Die orts-(oder gemeinde-) polizeilichen Aufgaben und ihre Erfüllung
 - 4.4.2 Der Grundauftrag des Kantonalen Polizeikorps
- 5. Differenzierung der verschiedenen Polizeitätigkeiten**
 - 5.1 Nicht hoheitliche (aber amtliche) und hoheitliche Polizeitätigkeiten
 - 5.2 Weniger qualifizierte hoheitliche und qualifiziert hoheitliche Polizeitätigkeiten
- 6. Ziele, welche mittels Umlagerung von weniger qualifizierten hoheitlichen Polizeitätigkeiten innerhalb des Korps zu erreichen sind**
- 7. Aufgabenprofil der Polizeiassistenten (PSA)**
 - 7.1 Aufgaben in eigener Kompetenz
 - 7.2 Als Unterstützung und im Verbund mit vollausgebildeten Korpsangehörigen
 - 7.3 Kein Einsatz bei folgenden Tätigkeiten
- 8. Kompetenzprofil der Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA)**
 - 8.1 Einzelne polizeiliche Zwangsbefugnisse der Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA)
 - 8.2 Polizeiliche Zwangsbefugnisse der Polizeilichen Sicherheitsassistenten bei Unterstützungstätigkeiten
- 9. Anforderungsprofil und Ausbildung der Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA)**
 - 9.1 Anforderungsprofil
 - 9.2 Rekrutierungsmöglichkeiten von PSA
 - 9.3 Ausbildungsprofil der PSA
- 10. Erscheinungsbild, Ausrüstung und Bewaffnung**
 - 10.1 Erscheinungsbild
 - 10.2 Ausrüstung und Bewaffnung der Polizeilichen Sicherheitsassistenten
- 11. Logistik, Standort, Einbindung in das Korps sowie Führungsstruktur**
 - 11.1 Logistik
 - 11.2 Standort
 - 11.3 Vollständige Einbindung in die Führungsstruktur des Korps
- 12. Arbeitsbedingungen und Lohnklasse**
 - 12.1 Arbeitsbedingungen
 - 12.2 Lohnklasse
- 13. Weitere wichtige Voraussetzungen zum Erreichen der anvisierten Ziele**
- 14. Vorteile des Konzepts „Polizeiliche Sicherheitsassistenten“ (PSA)**
 - 14.1 Vorteile
 - 14.2 Fazit
 - 14.2.1 Vorteile für den Kanton
 - 14.2.2 Vorteile für die Gemeinden
- 15. Rechtliche Grundlagen**
- 16. Finanzielle Konsequenzen**
 - 16.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton
 - 16.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden
- 17. Zeitlicher Ausblick**

1. Ausgangslage und Gründe für die Erstellung des Grobkonzepts „Polizeiliche Sicherheitsassistenten“ (PSA)

1.1 Stellungnahme des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1098) zum Postulat Polizisten/innen mit speziellem Auftrag in den Gemeinden (11. 03. 2003)

Mit Beschluss vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1098) hat der Regierungsrat in Beantwortung eines Postulats der SP Fraktion erste Vorschläge über mögliche Aufgabengebiete von sogenannten “Polizeiassistenten” skizziert: Für eingeschränkte Tätigkeiten soll der Einsatz von sogenannten Polizeiassistenten, welche eine viermonatige Ausbildung absolviert haben, geprüft werden. Am 17. 12. 2003 hat der Kantonsrat diese Antwort im Sinne des Regierungsrates für erheblich erklärt.

1.2 Aktuelles Arbeitsumfeld des Kantonalen Polizeikorps: Mit einem real stagnierenden Korpsbestand werden mehr und komplexere Anzeigen bearbeitet

Am 7. Juli 1999 hat der Kantonsrat die schrittweise Erhöhung des Soll-Bestandes des Polizeikorps von 313 auf 345 Korpsangehörige beschlossen. Der Beschluss erfolgte gestützt auf Zahlenmaterial des Jahres 1998. Geplant war, bis 2002 den genannten Bestand zu erreichen.

Der bewilligte Mittelwert konnte u. a. wegen überdurchschnittlich zahlreicher Abgänge erst mit der Brevetierung von 21 Korpsangehörigen Ende März dieses Jahres erreicht werden (Stand April 2004: 346,8 Stellenprozente). Infolge zahlreicher Pensionierungen sind weitere Bemühungen erforderlich, um den Korpsbestand dauerhaft um diesen Mittelwert zu stabilisieren.

Das Arbeitsvolumen hat in den letzten 5 Jahren jedoch in sämtlichen Aufgabengebieten der Kantonspolizei quantitativ erheblich zugenommen:

1998 haben 313 Korpsangehörige 12'777 Anzeigen bearbeitet. Die Zahl der Anzeigen hat sich 2003 bei einem Korpsbestand von 321 Stellenprozente (Stand am 1. Januar 2003) auf 15'529 erhöht. Dies entspricht einer Zunahme von 22%. Die Sicherheitspolizei wird insbesondere durch das in den letzten Jahren massiv gesteigerte Verkehrsaufkommen stark beansprucht. Auch qualitativ stellen neue Kriminalitätsformen einerseits (beispielsweise die Internetkriminalität) und neue gesetzliche Regelungen andererseits (Stichworte: Opferhilfegesetz, Strafprozessordnung), welche die polizeilichen Tätigkeiten im Bereich der Strafverfolgung sukzessive aufwendiger machen, immer neue und anspruchsvollere Anforderungen an die Korpsangehörigen.

Diese Zunahme der Geschäftsbelastung seit 1998 entspräche einer Erhöhung des Bestandes um 69 Personen auf 414 Korpsangehörige. Unter Berücksichtigung der finanziell angespannten Lage erscheint dies jedoch zur Zeit nicht opportun.

Um die öffentliche Sicherheit in den Bereichen der Prävention und der Strafverfolgung wirksam sicherzustellen und selbst mit real weniger Personal die stetig zunehmende und qualitativ anspruchsvollere polizeiliche Tätigkeit zufriedenstellend zu erbringen, will das Kommando die vorhandenen Ressourcen noch gezielter einsetzen. Unabhängig von einem allfällig späteren Einsatz in Gemeinden müssen sämtliche hoheitliche Polizeiaufgaben kritisch überprüft werden, ob zu ihrer optimalen Erfül-

lung ein vollausgebildeter Polizist notwendig ist oder ob sie nicht auch durch Polizeiliche Sicherheitsassistenten ausgeübt werden könnten.

Weniger qualifizierte hoheitliche Polizeiaufgaben werden in Zukunft von Polizeilichen Sicherheitsassistenten erbracht. Als Grundsatz gilt, dass vollausgebildete Korpsangehörige von solchen Tätigkeiten zu entlasten sind, so dass sie sich ausschliesslich auf die anspruchsvollen Tätigkeiten konzentrieren können

1.3 Notwendige Kombination der beiden möglichen Aufgabengebiete der Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA)

Erfahrungsgemäss wünschen die Gemeinden ausschliesslich oder doch zumindest vermehrt in den Sommermonaten, nachts und zur Lösung eines akuten Problems einen vermehrten Einsatz patrouillierender Interventionskräfte. Mit der alleinigen Uebernahme solcher Aufträge zugunsten der Gemeinden dürfte die neue Einheit demnach kaum während des ganzen Jahres ausgelastet sein. Deshalb wird die neue Einheit aus betrieblichen Gründen mit Aufgaben zugunsten der Gemeinden einerseits und mit Kantonsaufgaben andererseits betraut.

Die Sicherstellung der Kombination und Kompatibilität der beiden Einsatzbereiche ist eine betriebsökonomische Notwendigkeit.

1.4 Einkauf bestimmter Leistungen bei privaten Sicherheitsunternehmen?

Öffentliche Aufgaben können gemäss Artikel 85 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) **ausnahmsweise** auf Private übertragen werden. Voraussetzung dazu ist eine gesetzliche Grundlage, die Genehmigung durch den Regierungsrat, das Vorliegen eines öffentlichen Interesses und die Wahrung der Verhältnismässigkeit. Ausserdem muss der Rechtsschutz der Bürger, die Aufsicht des Regierungsrates sowie eine angemessene Mitwirkung des Kantonsrates sichergestellt sein. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Herbst 2002 erarbeitete Studie des Polizeikommandos, Ziffer 1 des Anhangs.

Gemeinden, welche über keine entsprechende gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung verfügen, und bestimmte Leistungen aus dem Bereich der Sicherheit bei privaten Sicherheitsunternehmen einkaufen, tun dies demnach im Widerspruch zur geltenden Verfassung.

1.5 Möglichkeit der Gemeinden, Leistungen beim Kantonalen Polizeikorps einzukaufen

Die Einwohnergemeinden sind gemäss § 23 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) befugt, jedoch nicht verpflichtet, eigene Polizeiorgane zu schaffen. Leistungen ortspolizeilicher Natur, welche gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) in den Aufgabenbereich der Einwohnergemeinden fallen, können bei der Polizei Kanton Solothurn eingekauft werden.

Ein solcher Einkauf ist in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage möglich und bedarf deshalb keiner neuen gesetzlichen Grundlage. Darüber hinaus verfügen die Korpsangehörigen über die erforderlichen hoheitlichen Befugnisse.

Deren Leistungen dürften sich deshalb als wirkungsvoller und nachhaltiger erweisen als diejenigen Privater. Das staatliche Gewaltmonopol bleibt gewährleistet.

2. Zweck des vorliegenden Grobkonzepts

2.1 Entlastung der vollausgebildeten Korpsangehörigen

Das vorliegende Grobkonzept will diejenigen Aufgaben der PSA **definieren**, welche rechtlich möglich und betrieblich sinnvoll sind. Von diesen konkret zugewiesenen Aufgaben werden ausserdem die Kompetenzen inkl. die erforderlichen polizeilichen Zwangsbefugnisse abhängen, die den PSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden.

2.2 Angebot an die Einwohnergemeinden

Das Kantonale Polizeikorps bietet interessierten Einwohnergemeinden die Erbringung gewisser ortspolizeilicher Tätigkeiten zu einem klar umschriebenen Preisrahmen an.

3. Grundlegende Prämisse: Entgeltlichkeit für die Erbringung ortspolizeilicher Leistungen- weiterhin kein Entgelt für die Grundabdeckung

Gemäss der geltenden gesetzlichen Aufgaben der Kantonspolizei erfolgt die Grundabdeckung in den Gemeinden durch die Polizei Kanton Solothurn selbstverständlich weiterhin kostenlos, unabhängig davon, ob die konkrete Leistung von der neuen Einheit oder von vollausgebildeten Korpsangehörigen erbracht wird.

Von den Gemeinden erwünschte Zusatzleistungen hingegen, welche als sogenannte ortspolizeiliche (oder gemeindepolizeiliche) Aufgaben von den Gemeinden selbst zu erfüllen sind, werden im Rahmen von zu vergütenden Leistungsaufträgen durch das Kantonale Korps erbracht, wobei die konkret zu erbringende Leistung bestimmt, ob ein vollausgebildeter Korpsangehöriger oder ein PSA diese erbringt.

Eine konkrete gesetzliche Grundlage für die Rechnungsstellung fehlt. Allerdings ergibt sich die Rechtmässigkeit einer angemessenen Vergütung für die Erbringung ortspolizeilicher Aufgaben unseres Erachtens aus der gesetzlichen Aufgabenzuteilung selbst:

Dasjenige Gemeinwesen, welches gesetzlich als zuständig erklärt wird zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, muss - sofern Dritte im Auftragsverhältnis die Leistung erbringen- die Vertragserfüllung entsprechend vergüten.

Mit der Schaffung des Angebots, ortspolizeiliche Aufgaben zugunsten der Gemeinden zu erfüllen, befindet sich die Polizei Kanton Solothurn in Konkurrenz zu privaten Sicherheitsunternehmen.

Zu den Vorteilen der staatlichen Leistungserbringung und der Höhe des Entgelts siehe unten Ziffer 14.

4. Abgrenzung der sogenannten ortspolizeilichen (oder gemeindepolizeilichen) Aufgaben von der sogenannten Grundversorgung (oder dem Grundauftrag)

Im Anhang 2 findet sich eine detaillierte Darstellung der geltenden Rechtslage im Kanton Solothurn sowie ein interkantonaler Rechtsvergleich.

4.1 Geltende Rechtslage im Kanton Solothurn

Als Beispiel für eine mögliche Definition ortspolizeilicher Befugnisse wird nachfolgend das Polizeireglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 15. Mai 2003 (SRO 212) zitiert:

4.1.1 Polizeireglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 15. Mai 2003 (SRO 212)

- Artikel 1:

¹ Das Wohlbefinden und das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Stadt Olten ist zu fördern und zu unterstützen.

² Das Polizeireglement bezweckt, die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Ruhe und Ordnung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

³ Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit sie der Einwohnergemeinde vorbehalten ist.

⁴ Die Zusammenarbeit mit der Polizei Kanton Solothurn und die Kompetenzabgrenzung zwischen Stadt- und Kantonspolizei richten sich nach Gesetz, Vertrag und bewährter Ordnung.

- Artikel 3:

¹ Die unmittelbare Handhabung des Polizeireglements obliegt der Stadtpolizei; sie handelt im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig; sie ist insbesondere für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem gesamten Stadtgebiet zuständig.

² Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Stadtpolizei werden, so weit sie nicht durch dieses Polizeireglement, Gesetz oder Vertrag bestimmt sind, in einem vom Stadtrat zu erlassenden Dienstreglement festgelegt.

³ Die polizeilichen Zuständigkeiten des Gemeindeparlaments, des Stadtrates sowie der Direktion Öffentliche Sicherheit werden in der Gemeindeordnung geregelt. Vorbehalten sind die Art. 13, 15, 31, 38, 39, 42, 46 und 47 dieses Polizeireglements.

- Artikel 19:

Betrunkene und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen Ärgernis erregen oder die Nachtruhe stören, können vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. § 23 EG StGB (Ruhestörung, Trunkenheit und unanständiges Benehmen) bleibt vorbehalten.

- Artikel 26:

¹ Haustiere sind so zu versorgen und zu halten, dass Drittpersonen nicht gefährdet oder durch Laut geben, Ausdünstung oder in sonstiger Weise unzumutbar belästigt werden. Wird trotz polizeilicher Verwarnung nicht Abhilfe getroffen, so sind die Tiere auf erste Aufforderung mittels polizeilicher Verfügung hin zu entfernen.

² Das gewerbsmässige Züchten und Halten von Tieren, insbesondere von Tauben, bedarf, ausgenommen in landwirtschaftlichen Betrieben, einer Bewilligung der Stadtpolizei.

³ Wer Hunde hält, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Trottoirs, öffentlichen Fusswege und Anlagen nicht durch sie verunreinigt werden.

⁴ Hunde sind im Siedlungsgebiet an der Leine zu führen. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften des kantonalen Rechts.

- Artikel 31:

¹ Lärm verursachende Arbeiten innerhalb und ausserhalb von Häusern sind in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 – 13.00 Uhr untersagt. Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen ausserhalb der für das betreffende Gewerbe üblichen Arbeitszeit nicht verrichtet werden.

² Das Rasenmähen, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Polstermöbeln sowie das Holzfräsen und Holzspalten sind nur von 08.00 – 12.00 und von 13.00 – 20.00 Uhr gestattet.

³ An Sonn- und Feiertagen sind Arbeiten, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt.

⁴ Arbeitsgeräte, die übermässigen Lärm verursachen, sind dem Stand der Technik anzupassen oder ausser Betrieb zu nehmen. Verweigert der Eigentümer oder die Eigentümerin eine solche Anpassung oder die Ausserbetriebnahme, so kann das Gerät durch die Stadtpolizei eingezogen werden.

- Artikel 35:

¹ Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten, wie Dancings usw., sind baulich und organisatorisch so einzurichten und zu führen, dass Dritte nicht gestört werden. Im Sommer ab 23.00 Uhr und im Winter ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster solcher Lokalitäten zu schliessen.

² Für den Betrieb von Aussenwirtschaften erlässt der Stadtrat gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalen Wirtschaftsgesetzes die erforderlichen Auflagen und Bedingungen. Dabei ist insbesondere auch der Beitrag der Aussenwirtschaften an die Attraktivität des städtischen Kultur- und Zentrumsangebots gebührend zu berücksichtigen.

- Artikel 38:

¹ Vorschriftenwidrig aufgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr der für das Fahrzeug verantwortlichen Personen von ihrem Standort entfernt werden, sofern diese Personen nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder sich weigern, das Fahrzeug wegzuschaffen.

² Fahrzeuge, die Ausfahrten oder die Wegfahrt Dritter blockieren, sind auf erste Aufforderung der Stadtpolizei hin ohne Verzug wegzuschaffen. Kommt die verantwortliche Person der Aufforderung nicht nach oder ist sie nicht erreichbar, ist die Stadtpolizei befugt, das Fahrzeug auf deren Kosten und Gefahr wegzuschaffen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Stadt Olten klar zu ihren ortspolizeilichen Aufgaben steht und diese mittels einer beispielhaften Aufzählung definiert: Es handelt sich um eher harmlose Uebertretungen und Ordnungswidrigkeiten im sicherheits- und verkehrspolizeilichen Bereich, welche das harmonische Zusammenleben der Einwohner und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können, sowie um den Schutz vor übermässigen Immissionen.

4.1.2 Kurzhinweise auf die Reglemente anderer Einwohnergemeinden

a) Die Gerlafinger Gemeindeordnung enthält keine ausdrückliche Auflistung ortspolizeilicher Aufgaben, sondern verweist diesbezüglich auf andere Erlasse (vgl. Ziffer 1.2 Buchstabe a des Anhangs 2).

b) Die Einwohnergemeinde Dornach ist sich ihrer ortspolizeilichen Aufgaben bewusst und hat in einer detaillierten Polizeiverordnung präzise Bestimmungen über das Zusammenleben auf Gemeindegebiet und über die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen erlassen (vgl. Ziffer 1.2 Buchstabe b des Anhangs 2).

4.2 Interkantonaler Rechtsvergleich

4.2.1 Beispielhafte Darstellung der Rechtslage im Kanton Basel-Landschaft

aa) Polizeigesetz vom 28. November 1996 (SGS 700)

- § 6 bestimmt, dass sich die Aufgaben der Gemeindepolizei nach dem Gemeindegesetz richten. Der Regierungsrat kann Gemeinden mit eigener Polizeiorganisation, deren Angehörige über die entsprechende Ausbildung verfügen, mit Zustimmung des Gemeinderates weitere Aufgaben übertragen. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Gemeinderat geregelt.
- Interessant in unserem Zusammenhang ist § 7: Unter dem Titel Verhältnis der Gemeindepolizei zur Polizei Basel-Landschaft wird erstens eine gegenseitige Unterstützungspflicht statuiert und zweitens klar festgehalten, dass der Kanton den Gemeinden Rechnung stellt, wenn sie zur Erfüllung ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben die Mitarbeit der kantonalen Polizeiorgane in starkem Mass beanspruchen. Drittens gilt für den umgekehrten Fall, dass die Gemeinden dem Kanton Rechnung stellen können, wenn er zur Erfüllung seiner polizeilichen Aufgaben die Mitarbeit der kommunalen Polizeiorgane in starkem Mass beansprucht.
- § 3 nennt als Aufgaben der Polizei u. a. das Ergreifen von Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen, die Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, die Hilfeleistung an Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind. Im Hinblick auf § 6 PolG dürfte es sich dabei um Aufgaben der kantonalen Polizeibehörden handeln.

bb) Die Verordnung zum Polizeigesetz (vom 9. Februar 1999 SGS 700.11)

- Gemäss § 8 entlastet die Kantonspolizei im Rahmen ihres ordentlichen Nachtdienstes die Gemeinde von nicht aufschiebenden gemeindepolizeilichen Aufgaben. Unabhängig vom Zuständigkeitsbereich werden die notwendigen Sofortmassnahmen von der zuerst alarmierten Polizeistelle getroffen.
- Unter den Voraussetzungen von § 6 Abs. 2 PolG können den Gemeindepolizeien weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere:
 - a. die Kontrolle des ruhenden und fliessenden Verkehrs und die Erhebung von Ordnungsbussen auf Gemeindegebiet;
 - b. die Ausübung der Wirtschaftspolizei;
 - c. die Kontrolle der Fundgegenstände;

d. die Erstattung von Leumundsberichten in Einbürgerungsverfahren.

cc) Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 18. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

- § 42: Unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts umfasst die Gemeindepolizei namentlich die folgenden Zweige:
 1. die Ordnungs- und Sittenpolizei;
 2. die Gesundheitspolizei;
 3. die Feuerpolizei;
 4. die Flurpolizei;
 5. die Sicherheitspolizei, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalten oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht werden;
 6. die Gewerbepolizei.

Der Gemeindepolizei obliegen ferner die Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

- § 43: Im Verhältnis zur Kantonspolizei gilt eine gegenseitige Unterstützungspflicht. Die Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen ist in erster Linie Sache der Kantonspolizei.
- § 44 definiert die Aufgaben der einzelnen Zweige der Gemeindepolizei näher:

Die Ordnungs- und Sittenpolizei bezweckt die Verhinderung, Beseitigung und Ahndung ordnungs- und sittenwidriger Zustände und Verhaltensweisen, sofern die Öffentlichkeit davon in Mitleidenschaft gezogen wird. Insbesondere obliegen ihr der Schutz der Bevölkerung vor Unfug, Lärm und anderen nachteiligen Einwirkungen, das Einschreiten gegen anstössiges, die gute Sitte verletzendes Benehmen, der Schutz der öffentlichen Einrichtungen (Wege, Strassen, Anlagen, Gebäude usw.) vor Beeinträchtigungen irgendwelcher Art und vor ordnungswidrigem Gebrauch sowie der Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen.

Die Ordnungs- und Sittenpolizei schreitet ferner ein bei Familien-, Nachbar- und Wirtschaftsstreitigkeiten, wenn dadurch Unbeteiligte gestört werden oder wenn Gefahr besteht, dass die Beteiligten tätlich werden oder in eine unzumutbare Lage geraten.

Für die Handhabung der Gesundheits- und der Feuerpolizei sind die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen massgebend.

Der Flurpolizei obliegen die Bekämpfung des Feld- und Gartenfrevels sowie die Anordnung und gegebenenfalls die Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland.

- **Zusammenfassend halten wir fest, dass der Kanton Basel-Landschaft die einzelnen ortspolizeilichen Aufgaben auf Verordnungsstufe sehr detailliert definiert. Wir können davon ausgehen, dass die dargelegte Abgrenzung zwischen den ortspolizeilichen, d. h. von den Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben und der sogenannten Grundversorgung in etwa mit der in unserem Kanton gelebten Praxis übereinstimmt (vgl. dazu unten Ziffer 4.4).**

4.2.2 Kurzhinweise auf Erlasse anderer Kantone

a) Der Kanton Aargau kennt –ähnlich wie der Kanton Solothurn- keine Legaldefinition der ortspolizeilichen Aufgaben. Die Tatsache aber, dass auch Aargauer Gemeinden im Bereich der öffentlichen Sicherheit Verantwortung zu übernehmen haben, ist unbestritten.

b) Im Kanton Bern gehören die sicherheits- und die verkehrspolizeilichen Aufgaben auf Gemeindegebiet zu den gemeindepolizeilichen Aufgaben der betreffenden Gemeinde. Zum kantonalen Grundauftrag gehören die Aufnahme von Strafanzeigen und deren Verfolgung von Delikten des kantonalen Strafrechts, gewisser Bereiche des Eidgenössischen Nebenstrafrechts und der Delikte des StGB.

4.3 Ergebnis der Rechtsvergleiche

Im Gegensatz zum Solothurner KapoG definieren die neueren Polizeigesetze der Kantone Basel-Landschaft und Bern jeweils die konkreten ortspolizeilichen Aufgaben.

Im Kanton Solothurn hingegen besteht keine verlässliche Legaldefinition, sondern lediglich, aber immerhin eine entsprechende gelebte und nunmehr seit 14 Jahren unbestrittene Praxis zum geltenden KapoG, welche auch von einzelnen Einwohnergemeinden als Abgrenzungskriterium herangezogen (vgl. exemplarisch Art. 1 des Polizeireglements der Einwohnergemeinde der Stadt Olten) und offensichtlich auch vom Kantonsrat akzeptiert wird.

Diese Praxis wird nachfolgend dargestellt. Dabei werden die Legaldefinitionen der genannten Kantone als Orientierungshilfe herangezogen.

4.4 Darstellung der geltenden und unbestrittenen Praxis im Kanton Solothurn

4.4.1 Die orts- (oder gemeinde-) polizeilichen Aufgaben und ihre Erfüllung

a) heutige Situation

Bei den nachfolgenden Aufgaben handelt es sich um orts- (oder gemeinde-) polizeiliche Aufgaben:

- Prävention sowie die Ahndung eher harmloser Uebertretungen und Ordnungswidrigkeiten des kommunalen Rechts, welche das harmonische Zusammenleben der Einwohner und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können
- Schutz vor übermässigen Immissionen und anderer störender Belästigungen der unmittelbaren Nachbarschaft
- Durchsetzung von strassen- und verkehrspolizeilicher Vorschriften
- Aufgaben der Gesundheitspolizei
- Aufgaben im Bereich der Sicherheitspolizei, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalten oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht sind

Viele dieser ortspolizeilichen Aufgaben werden bisher gar nicht wahrgenommen, weder durch die betroffene Gemeinde noch durch das Kantonale Polizeikorps. Dieses erbringt erwünschte Leistungen lediglich auf eine entsprechende Anfrage der betroffenen Gemeinde hin, sofern die vorhandenen Ressourcen die Aufgabenerfüllung erlauben. Ein Entgelt wird dabei **nicht** ausgerichtet.

Diese Lücke in der lokalen Sicherheit haben zwischenzeitlich besonders exponierte Gemeinden mittels Verträge mit privaten Sicherheitsunternehmen zu füllen versucht. **Das Engagement Privater deutet wiederum darauf hin, dass die Gemeinden sich ihrer ortspolizeilicher Zuständigkeiten bewusst sind.**

b) nach der Umsetzung des vorliegenden Konzepts

Da die genannten Aufgaben unbestrittenermassen ortspolizeilicher Natur sind, müssen sie primär durch die Gemeinden erfüllt werden. Mit der Umsetzung des vorliegenden Konzepts besteht im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kommando und der betreffenden Gemeinde die

Möglichkeit, solche ortspolizeilichen Aufgaben gegen entsprechendes Entgelt durch das Kantonale Korps zu erfüllen.

Das Kommando wird entsprechend der Komplexität der zu erfüllenden polizeilichen Tätigkeit bestimmen, ob vollausgebildete Korpsangehörige oder PSA eingesetzt werden.

4.4.2 Der Grundauftrag des Kantonalen Polizeikorps

Folgende Aufgaben gehören zum Grundauftrag des Kantonalen Polizeikorps und sind deshalb weiterhin unentgeltlich zugunsten der Gemeinden zu erbringen:

- Tätigkeiten der gerichtlichen Polizei, d.h. im repressiven Bereich
- eine flächendeckende Patrouillentätigkeit als Massnahme der Prävention
- Einsatzbereitschaft rund um die Uhr und innert nützlicher Frist (sicherheitspolizeiliche Aufgaben inkl. Interventionen)
- Unterhalt und Betrieb einer bestimmten Anzahl zweckmässig verteilter Polizeiposten

5. Differenzierung der verschiedenen Polizeitätigkeiten

5.1 Nicht hoheitliche (aber amtliche) und hoheitliche Polizeitätigkeiten

Eine erste Unterscheidung ist zwischen nicht hoheitlichen (aber amtlichen) und hoheitlichen Polizeitätigkeiten zu treffen:

- a) Durch amtliche Tätigkeiten erfüllt die Polizei ihr zustehende öffentlich-rechtliche Aufgaben. Sie ist dem Bürger gegenüber bezüglich dieser Tätigkeiten nicht übergeordnet und es fehlt daher an der Möglichkeit des einseitigen Zwangs. Die Polizei braucht, mit anderen Worten, nicht in die Rechte einzelner Bürger einzugreifen, um ihre amtlichen Tätigkeiten (z. B. **reine** Patrouillentätigkeit) zu erfüllen. Das staatliche Gewaltmonopol wird demnach nicht beansprucht. Deshalb ergibt sich die Befugnis der Polizei zu einzelnen amtlichen Handlungen bereits aus der Aufgabennorm, eine spezielle Befugnisnorm ist dazu nicht notwendig.

Sogenannte zivile Angestellte der Polizei Kanton Solothurn, welche keine Polizeischule absolviert haben und deshalb nicht dem Polizeikorps angehören, sind zur Erbringung amtlicher Polizeitätigkeiten befugt.

Um die Korpsangehörigen von amtlichen Tätigkeiten zu entlasten, hat das Kommando seit rund 3 Jahren vermehrt solche zivile Mitarbeitende eingestellt. Dadurch konnte die Arbeitsbeanspruchung der Korpsangehörigen spürbar reduziert und eine sinnvolle Beschränkung auf die eigentlich hoheitlichen Polizeiaufgaben vorgenommen werden. Die Aufgabenerfüllung durch die zivilen Mitarbeitenden hat sich übrigens bestens bewährt.

- b) Hoheitliche Tätigkeiten erbringt der Staat gegenüber dem Bürger, wenn er ihm ein Handeln, Unterlassen oder ein Dulden vorschreibt und ihn dazu zwingen kann, sei es mittels Verfügung, Urteil oder durch reale Handlungen (Zwangseingriffe) der Polizei. Hoheitliches Handeln gegenüber dem untergeordneten Bürger hat sich nach den Regeln des öffentlichen Rechts zu richten. Eigens geschaffene öffentliche Eingriffsbefugnisse stehen der Polizei gemäss öffentlich-rechtlichen Erlässen zu.

Hoheitliche Tätigkeiten dürfen lediglich durch Korpsangehörige (und abgesehen von der ab 1. 8. 2005 in Kraft tretenden Sonderregelung von § 18^{bis} des Gesetzes über die Kantonspolizei) keinesfalls durch zivile Mitarbeitende erbracht werden.

5.2 Weniger qualifizierte hoheitliche und qualifiziert hoheitliche Polizeitätigkeiten

In konsequenter Weiterführung der Überprüfung sämtlicher anstehender Polizeitätigkeiten und entsprechend des einzusetzenden Personals gilt es jetzt, innerhalb der hoheitlichen Polizeitätigkeiten eine Differenzierung zwischen weniger qualifizierten hoheitlichen und qualifiziert hoheitlichen Polizeitätigkeiten vorzunehmen:

- a) Weniger qualifizierte hoheitliche Polizeitätigkeiten müssen zwar zwingend von Korpsangehörigen erbracht werden, allerdings wird gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass solch einfache Tätigkeiten von einem voll ausgebildeten Korpsangehörigen erbracht werden müssen (siehe dazu weiter unten, Ziffer 13). Vielmehr bedingt ein sinnvoller Ressourceneinsatz die Zuteilung der unterschiedlichen Tätigkeiten an unterschiedlich gut ausgebildetes Personal. Als **Zuteilungskriterium dienen dabei die notwendigen Anforderungen an die konkrete Tätigkeit.**

Weniger qualifizierte hoheitliche Polizeitätigkeiten wie beispielsweise die **Kontrolle des ruhenden Verkehrs** können von weniger umfassend ausgebildeten Korpsangehörigen erbracht werden.

- b) **Qualifiziert hoheitliche Polizeitätigkeiten sind wie bis anhin ausschliesslich durch vollausgebildete und entsprechend spezialisierte Korpsangehörige vorzunehmen.**

6. Ziele, welche mittels Umlagerung von weniger qualifizierten hoheitlichen Polizeitätigkeiten innerhalb des Korps zu erreichen sind

- **Die PSA entlasten die voll ausgebildeten Polizeikräfte in Bereichen, in denen keine umfassende Ausbildung notwendig ist.** Innerhalb des Korps werden dadurch, ohne dass der Bestand an vollausgebildeten Angehörigen erhöht wird, Kräfte freigesetzt, welche für die anspruchsvolle hoheitliche Polizeiarbeit eingesetzt werden können.

Vollausgebildete Korpsangehörige werden immer möglich nur für Aufgaben eingesetzt, die eine vollständige Polizeiausbildung erfordern.

- Dadurch wird eine allgemeine **Effizienzsteigerung** erreicht, die polizeiliche Arbeit wirkt **nachhaltiger.**
- Die Kantonspolizei bietet sich der Bevölkerung vermehrt in Sicherheitsfragen als erste Ansprechinstanz an. **Die lokale Sicherheit wird optimiert.**
- Auf Wunsch einer Gemeinden wird die neue Einheit zu deren Gunsten ortspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, sofern dem Kantonalen Korps die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen. Leistungsaufträge regeln u. a. die Frage des angemessenen Entgelts. **Konkrete kommunale Bedürfnisse werden besser befriedigt.**
- Bei Vorliegen eines entsprechenden gesellschaftlichen und politischen Konsenses wird durch den Einsatz staatlicher PSA, welche über hoheitliche Polizeibefugnisse verfügen, die sichtbare, konzentrierte und uniformierte Polizeipräsenz an Brennpunkten sowie die Intensität der präventiven

Kontrolltätigkeit spürbar erhöht. Der Staat stiehlt sich nicht aus seiner sicherheitspolitischen Verantwortung, sondern ist vielmehr gerade an potentiellen Kriminalitätsbrennpunkten präsent und tätig. **Dadurch ist die Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls, der objektiven Sicherheitslage zu erwarten.**

- Durch den Einsatz von weniger umfassend ausgebildetem Personal können diese Leistungen **kostengünstiger** erbracht werden.

7. Aufgabenprofil der PSA

7.1 Aufgaben in eigener Kompetenz

Damit es zu einer spürbaren Entlastung der vollausgebildeten Korpsangehörigen kommt, müssen die einfachsten (hoheitlichen) Tätigkeiten, insbesondere die bloße Präsenz **im Bereich der Einbruchs- und Strassenverkehrsprävention**, von den PSA selbständig und in eigener Kompetenz ausgeführt werden können.

Folgende konkreten Tätigkeiten werden von den PSA ausgeübt:

- Durchführung (nächtlicher) Patrouillen in besonders exponierten Quartieren, was sich direkt als Entlastung der Mobilen Polizei (MOP) auswirkt
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs
- Transportdienste verschiedenster Art (Vorführen von Gefangenen vor Gericht/Arzt, Rückführung ausgegrenzter Personen, Begleitung von Schwertransporten, Zustellen von amtlichen Verfügungen, Strafbefehlen, Gerichts- und Betreibungsakten)
- Sichern von Unfallstellen (nicht aber die Tatbestandsaufnahme)
- Absperren von Tatorten (nicht aber Spurensicherung)
- diverse Sicherheitsaufgaben anlässlich von Veranstaltungen (Einlasskontrollen, Prävention durch sichtbare Präsenz)
- Erste Hilfe leisten

7.2 Als Unterstützung und im Verbund mit vollausgebildeten Korpsangehörigen

Anspruchsvollere hoheitliche Tätigkeiten erfolgen in Zusammenarbeit mit vollausgebildeten Korpsangehörigen und zu deren Unterstützung.

Dies gilt für:

- Kontrollen von Drogenszenen, was eine direkte Entlastung der Einsatzpolizei (ESPO) darstellt
- Tätigkeit als Radaroperator
- Unterstützung bei Hausdurchsuchungen
- Einsatz im friedlichen Ordnungsdienst

7.3 Kein Einsatz bei folgenden Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten gehören **nicht** zum Einsatzgebiet der PSA:

- Einsatz im unfriedlichen Ordnungsdienst
- Tatbestandsaufnahme von Verkehrsunfällen mit Verletzten oder Toten
- Tätigkeiten (inkl. Rapportierung) im Bereich der Strafverfolgung

8. Kompetenzprofil der PSA

8.1 Einzelne polizeiliche Zwangsbefugnisse der PSA

Ausgehend vom aufgezeigten Aufgabenprofil (vgl. Ziffer 7) müssen den PSA folgende **Befugnisse** gewährt werden, damit sie ihren (zur selbständigen Erfüllung) zugewiesenen Aufgaben überhaupt nachkommen können:

- Anhaltung und Identitätsfeststellung inkl. Ausweiskontrollen gemäss § 34 KapoG
- Befragungen und Abklärungen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (beispielsweise im Rahmen von §§ 31, 34, 37 KapoG)
- Zuführung und Uebergabe angehaltener Personen
- Wegweisung und Fernhaltung gem. § 37 KapoG
- Abnahme von Gegenständen zwecks Beweissicherung beziehungsweise zwecks Vermeidung von Straftaten
- Handschriftliches Verfassen von Kurzprotokollen, Empfangsbestätigungen und dgl.
- Ausstellen von Ordnungsbussen

8.2 Polizeiliche Zwangsbefugnisse der PSA bei Unterstützungstätigkeiten

Bezüglich der Unterstützungsaufgaben sind die PSA dem jeweiligen vollausgebildeten Einsatzleiter unterstellt. Dies bedeutet, dass sie in Einzelfällen ausnahmsweise und lediglich unter Anweisung und ständiger Kontrolle eines vollausgebildeten Korpsangehörigen zur Vornahme der unter Ziffer 7.2 genannten Befugnisse ermächtigt werden können.

9. Anforderungsprofil und Ausbildung der PSA

9.1 Anforderungsprofil

Als **Mindestanforderungen** müssen vorgewiesen werden:

- Abgeschlossene Berufslehre, d.h. es werden keine direkten Schulabgänger aufgenommen
- Unerlässlich sind höchste Anforderungen an die charakterliche Eignung sowie ein einwandfreier Leumund
- Gute körperliche Fitness
- (Fremd)sprachen- und Informatik-Kenntnisse sind entbehrlich
- Mindestalter von 20 Jahren und Höchstalter von 35 Jahren
- Schweizer Bürgerrecht

9.2 Rekrutierungsmöglichkeiten von PSA

Als PSA werden Absolventen einer schweizerischen Polizeischule von mindestens drei bzw. vier Monaten Dauer, beispielsweise ausgebildete Gemeinde- oder Bahnpolizisten oder allenfalls Botschaftsschützer, eingestellt.

Das Polizeikommando bildet intern eine bestimmte Anzahl von PSA gezielt auf die erwünschten Aufgaben hin aus.

Durch die vom Kantonsrat in der Mai-Session erfolgte Genehmigung zum **Beitritt zum Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch**, kann die erforderliche Ausbildung von PSA ab 2007/2008 dort stattfinden.

9.3 Ausbildungsprofil der PSA

Das skizzierte Aufgaben- und Kompetenzenprofil (siehe Ziff. 7, 8) erfordert eine drei- oder viermonatige Grundausbildung. Es hängt stark von den konkret übertragenen Aufgaben und Kompetenzen ab. In einem ersten Teil der Grundausbildung sollen den angehenden PSA im Vollzeitunterricht die fachlichen Grundkenntnisse und praktischen Fähigkeiten zur künftigen Berufsausübung vermittelt werden. Folgende Ausbildungsinhalte sind unerlässlich:

- Ergänzung und Vertiefung der Allgemeinbildung
- Grundkenntnisse über den Rechtsstaat und die Verwaltung
- Kenntnis des Polizeirechts
- Grundkenntnisse des Strafrechts
- Kenntnisse der Organisation „Polizei Kanton Solothurn“ und der grundlegenden polizeilichen Abläufe
- Erarbeiten der fachlichen Grundlagen für den Berufsalltag
- Praktische Vorbereitung auf die konkreten Aufgaben
- Richtiges Einsetzen der zur Verfügung stehenden Befugnisse
- Sportausbildung inkl. Absolvieren eines Selbstverteidigungskurses
- Praktische Handhabung der zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände (sh. Ziff. 10)

Im Anschluss an diesen ersten, etwa sechswöchigen Teil der Grundausbildung findet ein fünfwöchiges begleitetes Praktikum statt. In der letzten Woche werden die praktischen und theoretischen Prüfungen abgelegt. Als äusserliches Zeichen der übertragenen Verantwortung und Aufnahme in das Polizeikorps wird die Ausbildung mit der Brevetierung und Vereidigung offiziell abgeschlossen.

Die Grundausbildung gilt als Probezeit. Das Kommando hat Vorschriften über die Voraussetzungen für die definitive Anstellung bei der Polizei Kanton Solothurn zu erlassen.

10. Erscheinungsbild, Ausrüstung und Bewaffnung

10.1 Erscheinungsbild

PSA sind zur Ausübung weniger qualifizierter hoheitlicher Tätigkeiten befugt und verpflichtet und dürfen zu deren Erfüllung, falls erforderlich, polizeiliche Zwangsbefugnisse gegen die betroffenen Bürger einsetzen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass der betroffene Bürger die PSA auf den ersten Blick und eindeutig als Angehörige der Polizei zu erkennen vermag und das

Erscheinungsbild der PSA demjenigen der vollausgebildeten Korpsangehörigen entspricht.

Als Arbeitskleidung gilt der Overall (und die erforderlichen Uniformbestandteile wie Winterjacke, Handschuhe, Stiefel etc.) mit der Aufschrift „Polizei“.

Demgegenüber ist es nicht erforderlich, dass der betroffene Bürger die sachlich beschränkte Befugnis der PSA an Äusserlichkeiten erkennt.

10.2 Ausrüstung und Bewaffnung der PSA

Ausgehend vom Aufgaben- und Kompetenzprofil der Ziffern 7 und 8 gilt:

- Analoge Ausrüstung wie die vollausgebildeten Polizisten inklusive Tonfa, Pfefferspray, Handschellen und Funk
- Falls die PSA weitere Aufgaben selbständig oder unter Aufsicht zu erfüllen hätten, müsste die Ausrüstung entsprechend angepasst werden (beispielsweise Helm und Schutzschild während eines Einsatzes im Ordnungsdienst)
- Grundsätzlich stehen den PSA keine Schusswaffen zur Verfügung

11. Logistik, Standort, Einbindung in das Korps sowie Führungsstruktur

11.1 Logistik

Da keine beziehungsweise lediglich im bescheidenen Rahmen Schreibarbeiten zu erledigen sind, entfällt eine teure Informatik- und Arbeitsplatzinfrastruktur.

11.2 Standort

Um die gewünschten Einsatzgebiete rasch erreichen zu können, ist der Basisstandort möglichst zentral im Kanton zu wählen.

11.3 Vollständige Einbindung in die Führungsstruktur des Korps

Die neue Einheit ist vollständig in das bestehende Korps einzubinden. Dies gilt selbst dann, wenn sie, gegen Entgelt oder unentgeltlich, Leistungen zugunsten der Gemeinden erbringt. Entsprechend ihrer Kernaufgaben sind die PSA der Sicherheits-Abteilung zuzuordnen. Es wird ein eigener Dienst ge-

schaffen, dem stets ein vollausgebildeter Polizist als Dienstchef vorsteht. Geeignete PSA können zum Gruppenführer der PSA befördert werden.

12. Arbeitsbedingungen und Lohnklasse

12.1 Arbeitsbedingungen

Um eine grosse Flexibilität bezüglich des Einsatzes der PSA zu gewährleisten, gilt Jahresarbeitszeit.

12.2 Lohnklasse

- Während einer allfälligen drei- oder viermonatigen Ausbildung: Lohnklasse 9
- Im ersten Dienstjahr nach erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildung: Lohnklasse 10
- Ab dem 2. Dienstjahr: Lohnklasse 11
- Gruppenführer: Lohnklasse 12

13. Weitere wichtige Voraussetzungen zum Erreichen der anvisierten Ziele

Damit die unter Ziffer 6 aufgelisteten Ziele erreicht werden, sind des weiteren insbesondere folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Unerlässlich sind klare Strukturen: Die Aufgaben und Kompetenzen der PSA müssen im Verhältnis zu den vollausgebildeten Polizisten klar ausgeschieden, entsprechend geregelt und kommuniziert werden
- Der Ausgestaltung der innerbetrieblichen Schnittstellen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Einerseits dürfen keine Reibungsflächen entstehen, d. h. die PSA vollenden ihre Tätigkeiten selbständig, ohne dass die vollausgebildeten Korpsangehörigen noch Nacharbeiten zu tätigen hätten.
Andererseits dürfen die polizeilichen Arbeitsabläufe durch die Neuverteilung auf zwei Akteure nicht fehleranfälliger werden. Unerlässlich ist deshalb die sachgerechte Aufgabenzuteilung, eine klare Verantwortlichkeitsregelung sowie eine rollende Qualitätskontrolle.
- Der ungehinderte und sofortige Informationsfluss zwischen den beiden Einheiten ist gewährleistet.
- Die gegenseitige Akzeptanz der beiden Einheiten ist unabdingbar. Gefordert ist eine vernünftigen Ausgestaltung und entsprechende Kommunikation.
- Die Bevölkerung muss frühzeitig, fundiert und von den (politisch) Verantwortlichen über die neue Einheit, deren Aufgaben und Kompetenzen informiert werden.

14. Vorteile des Konzepts „Polizeiliche Sicherheitsassistenten“ (PSA)

14.1 Vorteile

Die Schaffung von PSA wird sich als **attraktive Lösung** für manche Probleme erweisen:

- es bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage auf Gemeindeebene
- die Anpassung des kantonalen Dienstreglements sowie der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Kommando und der betreffenden Gemeinde genügen (siehe unter Ziffer 15)
- PSA benötigen keinen Einzelarbeitsplatz und es fallen beinahe keine EDV-Kosten an
- die PSA benötigen keine vollständige Uniformierung
- geringere Lohnkosten
- die PSA verfügen über den Vorteil, hoheitliche Zwangsbefugnisse vornehmen zu können. Dadurch erweist sich ihr Engagement für eine Gemeinde als **wirkungsvoll und nachhaltig. Das staatliche Gewaltmonopol bleibt gewährleistet.**
- der Rechtsschutz des betroffenen Bürgers bleibt vollumfänglich gewahrt
- optimaler, zielgerichteter und wirtschaftlich sinnvoller Ressourceneinsatz
- vermehrt effiziente Präventionsarbeit, welche sich mittelfristig positiv auf die Anzahl versuchter und begangener Straftaten auswirkt
- Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung und dadurch Prestigegewinn des Staates
- Erhöhung der Sicherheit bringt Lebensqualität, schützt rechtsstaatliche Institutionen, schafft Stabilität sowie Prosperität und Standortvorteile
- reibungsloses Einfügen des vorliegenden Konzepts in das eidgenössische Bildungspolitische Gesamtkonzept der KKJPD

14.2 Fazit

14.2.1 Vorteile für den Kanton

- **durch den Einsatz von PSA kann das Polizeikorps verschiedene polizeiliche Tätigkeiten erheblich günstiger als bisher erbringen**
- **ohne Erhöhung des Korpsbestands vollausgebildeter Korpsangehöriger kann die Polizei Kanton Solothurn mit Mitteln aus dem Globalbudget anfänglich rund 10 PSA einstellen bzw. ausbilden.**

14.2.2 Vorteile für die Gemeinden

Bei vorhandenen personellen Kapazitäten und Vereinbarkeit mit der Einsatzdoktrin der Polizei Kanton Solothurn werden ortspolizeiliche Tätigkeiten gegen entsprechendes Entgelt zugunsten der Gemeinden erbracht. Dabei wird die angemessene Vergütung etwa im Bereich derjenigen eines privaten Unternehmens liegen.

Von einem solchen Einsatz profitieren die Gemeinden in doppelter Hinsicht:

- Einerseits werden die ortspolizeilichen Tätigkeiten durch gutausgebildete Korpsangehörige ausgeübt, die im Gegensatz zu privaten Sicherheitsunternehmen über die erforderlichen hoheitlichen Zwangsbefugnisse verfügen.
- Andererseits profitieren auch die Gemeinden unmittelbar von der innerhalb des Korps stattfindenden Umlagerung von weniger qualifizierten hoheitlichen Tätigkeiten auf die neue Einheit, denn dadurch wird die zeitintensive problemorientierte Polizeiarbeit, die als Bestandteil des kantonalen Grundauftrags weiterhin unentgeltlich zugunsten der Gemeinden erbracht wird, vermehrt durch vollausgebildete und entsprechend spezialisierte Korpsangehörige erbracht werden können. Damit wird einem Grundanliegen des Postulats Polizisten/innen mit speziellem Auftrag in den Gemeinden (11. 03. 2003) Nachachtung verschafft.

15. Rechtliche Grundlagen

§ 13 Kapo G sieht vor, dass der Regierungsrat Personen als Korpsangehörige wählt, die „eine Polizeischule abgeschlossen haben“. § 27 des Dienstreglements für die Kantonspolizei (RRB vom 21. Mai 1991; BGS 511.12) bestimmt, dass diese „in der Regel“ 12 Monate dauert. Somit können auch kürzer und andernorts ausgebildete Personen in das Korps aufgenommen werden. Die als unerlässlich erachtete klare Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung zwischen den vollausgebildeten Korpsangehörigen und der neuen Einheit wird im Dienstreglement vorgenommen: Mit der Schaffung eines neuen § 7 Abs. 2 des Dienstreglements wird, sobald der Regierungsrat das vorliegende Grobkonzept genehmigt hat, sowohl das Aufgaben- als auch das Kompetenzprofil der PSA, entsprechend der Vorgaben im Konzept, gesetzlich geregelt und anschliessend ebenfalls dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Einkauf ortspolizeilicher Leistungen durch eine Gemeinde wird gestützt auf § 8 des Dienstreglements für die Kantonspolizei sowie auf §§ 164 und 165 GG mittels öffentlichrechtlichem Vertrag mit dem Kommando vereinbart. Dieser unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates. Sinnvollerweise erstellt das Kommando einen Mustervertrag, welcher entsprechend der individuellen Wünsche der Gemeinden angepasst werden kann.

Durch den Einsatz der PSA wird der gesetzlichen Verpflichtung, die konkrete Aufgabe durch ausgebildete Polizisten zu erbringen, nachgekommen. Ausserdem bedeutet dies für den allenfalls von der polizeilichen Zwangsbefugnis betroffenen Bürger keine Minderung bezüglich der verwaltungs- und strafrechtlichen Verantwortung des Staates.

16. Finanzielle Konsequenzen

16.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Zur Zeit liegen keine verbindlichen Zusagen von dritter Seite vor, sich an den Kosten der neuen Einheit zu beteiligen. Die Umsetzung des Konzepts jedoch kann nur bei einer verbindlichen finanziellen Verfügbarkeit erfolgen. Gemäss unserer Beurteilung ist die neue Einheit der PSA bei einem geplanten Anfangsbestand von 10 Korpsangehörigen vorerst mit Mitteln aus dem bestehenden

Globalbudget der Kantonspolizei möglich. Es ergeben sich deshalb **keine zusätzlichen finanziellen Konsequenzen für den Kanton.**

Je nach Interesse und Bedarf der Gemeinden kann der Bestand an PSA aufgestockt werden. Das zu entrichtende Entgelt der Gemeinden soll die erbrachten ortspolizeilichen Leistungen der PSA vollständig decken, so dass sich auch bei vermehrten orts- (oder gemeinde-) polizeilichen Einsatz zu gunsten der Gemeinden **keine Mehrkosten für den Kanton** ergeben.

16.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Im Rahmen einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit dem Kommando steht den Gemeinden neu die Möglichkeit des gezielten Einkaufs ortspolizeilicher Leistungen durch Korpsangehörige offen. Gemäss Verfügung des Finanzdepartements vom 26. April 2002 gelten Franken 81.-- pro Stunde als verrechenbare Verwaltungskosten für Leistungen von Mitarbeitern der Lohnklasse 11.

Da den PSA kein Einzelarbeitsplatz und keine EDV-Infrastruktur zur Verfügung steht und sie ohne weitere Aufbaukosten in eine bestehende Organisation integriert werden, kann die Erbringung ortspolizeilicher Tätigkeiten durch PSA zu einem Betrag von rund Franken 65.- pro Stunde offeriert werden, was etwa der Kostenrechnung eines privaten Sicherheitsunternehmens entsprechen dürfte. Eine entsprechende Ergänzung der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs wird, soweit erforderlich, erfolgen.

17. Zeitlicher Ausblick

Mit Genehmigung des vorliegenden Konzepts durch den Regierungsrat wird das Kommando umgehend mit der Ausarbeitung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen und weiterer Umsetzungsarbeiten beginnen. Sobald der Regierungsrat den erforderlichen Änderungen des Dienstreglements für die Kantonspolizei zustimmt, können vorerst 10 PSA rekrutiert werden.

Solothurn, den 25.06.2004

Anhang 1: Die Übertragung polizeilicher Gefahrenabwehr auf private Sicherheitsunternehmen.

Anhang 2: Darstellung der geltenden Rechtslage im Kanton Solothurn und kantonaler Rechts – vergleich.